

[Bl. Pr ff. fehlen im Gothaer Ex. Ein anderes Ex. konnte nicht nachgewiesen werden.]

T a (nie) *handschriftlich verbessert zu hie. Sinngemäß ist aber nie richtig.*

T II a *Druckfehler. Lies: Ringrennen* – b *Druckfehler. Lies: Bentheim* – c *Druckfehler. Lies: Justitien* – d *Druckfehler. Lies: abzufordern* – e *Druckfehler. Lies: Busse*

K 1 wize, f., Verstand. *Götze*, 231.

K II Die detailreiche Vita dürfte auf Aufzeichnungen Tobias Hübners (FG 25) oder genaue Mitteilungen von dessen Witwe beruhen, obgleich Hofmeister immer wieder seine eigenen Erfahrungen anführt, um Hübners Tugenden, Talente und Verdienste zu beglaubigen. Dafür sprechen auch die Betonung der führenden Rolle Hübners als Erneuerer der deutschen Dichtung und die Hervorhebung seiner Turnierfähigkeit und seiner Erfindung von Aufzügen. S. *DA Köthen I.1*, 250218A V-VII, 250500. Wie rar die LP Hübners ist, zeigt der Umstand, daß sie in Nachschlagewerken, Bibliographien und der einschlägigen Literatur nicht genannt wird. Sie interessiert vor allem durch ihre biographische Information, die Aufzählung der Studien, Mitschriften und Werke Hübners, auch durch die bewegende Abschiedsszene zwischen Diederich v. dem Werder (FG 31) und dem sterbenden Freund Hübner. – D. d. Linz 4. 6. 1614 erhielt Tobias Hübner, zusammen mit seinem Bruder Gottfried, den Adelstitel für das Reich und die Erblande, Wappenbesserung, Freisitz, Befreiung von bürgerl. Ämtern und Rotwachsfreiheit, vgl. *Frank* II, S. 240; ferner *Siebmacher* VI, Abt. 11, S. 30 (T. 17). – Zu Hofmeister vgl. 330603 K 9. – 1 Ein Teil der Salzkothlen (Salzsiedehütten) in Halle a. d. Saale, darunter die große „Freye Koth, oder zur Freyheit“ unterstanden direkt dem Landesherren, die anderen wurden an die Bürger (Pfänner) verpachtet. Das „Thal“, also der Standort der Solebrunnen und Siedehütten, unterstand, wie auch einige Häuser in der Stadt, die einst in geistlichem oder klösterlichem Besitz waren, nicht der Rechtsgewalt des Stadtmagistrats, sondern einer eigenen landesherrlich bestätigten des Salzgrafen oder Oberbornmeisters. Da es hier durchaus auch Wohnhäuser von Bürgern und Beamten gab, könnte mit dem offenbar stadttopographisch gemeinten Begriff „Freyheit zu Hall“ das „Thal“ gemeint sein. S. *Dreyhaupt* I, 673ff.; II, 276ff., 349; Beilage zu *Dreyhaupt* I: Friedrich Hondorffs Beschreibung des Saltz-Wercks zu Halle in Sachsen ... Ao. 1670 zu Halle in 4to gedruckt, nunmehr ... vermehret von Johann Christoph Dreyhaupt. Halle 1749, 48, 54. Es könnte sich hinter dieser Bezeichnung aber auch das städt. Gerichtshaus mit der Rolandsfigur verbergen, so benannt weil „diese Bilder ein Gedenckzeichen der alten Käyserlichen Freyheit“ wie im Falle Halles waren. Gottfridus Olearius: HALYGRAPHIA Topo-Chronologica, Das ist: Ort- und Zeit-Beschreibung der Stadt Hall in Sachsen (Leipzig: Johann Wittigau), 1667, 30f. Ein weiterer Hinweis, den wir der freundlichen Vermittlung von Herrn Dr. Kertscher (Interdisziplinäres Zentrum für die Erforschung der Europäischen Aufklärung der Martin-Luther-Universität Halle) verdanken, bezieht sich auf die Gegend um die Moritzburg, welche Steuerfreiheit genoß. Auch dort könnte sich Hübners Geburtshaus befunden haben. – 2 Tobias Hübner d. Ä., Rat und Kanzler bei F. Joachim Ernst v. Anhalt (s. Anm. 3) und F. Johann Georg I. v. Anhalt-Dessau (s. Anm. 4). Diese Funktionen werden bestätigt durch die Leichenpredigt der Urnenkelin desselben, Maria Elisabeth v. Milagsheim (1655–1681). Dort heißt es auf S. 36: „Der älter-Vater Väterlicher Seiten Herr TOBIAS von Hübener | auf Niedleben | Fürst JOACHIM ERNSTES zu Anhalt Hoch-Fürstl. Durchl. gewesenen Geheimbter-Rath und Canzler“. HAB: Xa 4° 1:18 (23): Sehliches Verlangen | Nach den | Lieblichen Wohnungen Gottes: | Jn welche | Der Hoch-Edelgebornen Frauen/| Fr. Marien Elisabeth |